

Monatserhebung im Tourismus  
– Sonstiges Beherbergungsgewerbe –

SOB

Rücksendung bitte bis

Statistisches Amt  
für Hamburg und Schleswig-Holstein  
Standort Kiel - Sachgebiet 242  
Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Fröbelstr. 15-17 · 24113 Kiel

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über  
Herr Rohwer 0431 68 95 -9178  
Herr Moos -9219  
Frau Schwarzmann-Frensel -9232  
Fax: 0431 68 95-92 12  
E-Mail: [TourismusSH@statistik-nord.de](mailto:TourismusSH@statistik-nord.de)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

KA 1

Identnummer

#### Hinweis auf die Erhebungseinheit:

Die im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.

#### A Berichtsmonat und Berichtsjahr .....

01 2 0  
Monat Jahr

#### B Angebot an Gästebetten

- 1 Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Betten**. ....

1 04

#### C Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes **2**

**i** Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende Schließungen mit, damit Sie nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

- 1 Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am ..... 08 ..... dieses Berichtsmonats Tag

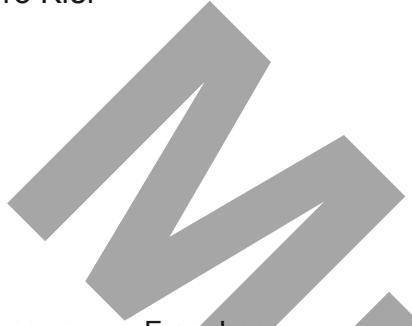
- 2 Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am ..... 09 ..... 2 0  
Tag Monat Jahr

- 3 Der Betrieb wurde **gewerberechtlich** endgültig abgemeldet.

**i** Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Angabe des Tages der Abmeldung. .... 10 ..... dieses Berichtsmonats Tag

Bitte zurücksenden an

Statistisches Amt  
für Hamburg und Schleswig-Holstein  
Standort Kiel - Sachgebiet 242  
Fröbelstraße 15 - 17  
24113 Kiel



## Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 Zahl der tatsächlich angebotenen Gästebetten

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Betten an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Die Anzahl der Betten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachteten können.

Doppelbetten zählen dabei als zwei Schlafgelegenheiten. Klappbetten, Schlafcouchen und -sofas, die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, gehören auch dazu. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird.

### 2 Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, zum Beispiel wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

### 3 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

**Beispiel:** Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- Berichtsmonat Juli:  
Zeile Deutschland  
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen  
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen).
- Berichtsmonat August:  
Zeile Deutschland  
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen  
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen).

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

### 4 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

- 5 Einschließlich Liechtenstein.
- 6 Bermuda, Grönland, Saint Pierre, Miquelon.
- 7 Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

## D Beherbergungsleistung im Berichtsmonat 3

**I** Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Zahl der angekommenen Gäste (= Ankünfte der Gäste, die übernachtet haben – ohne Tagesgäste) und die Zahl der Übernachtungen im Berichtsmonat an.

Wohnsitz der Gäste 4 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen	Wohnsitz der Gäste 4 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Deutschland .....	13	.....	Tschech. Republik .....	40	.....
<b>Europa</b>			Türkei .....	41	.....
Belgien .....	21	.....	Ukraine .....	44	.....
Bulgarien .....	47	.....	Ungarn .....	42	.....
Dänemark .....	22	.....	Zypern .....	45	.....
Estland .....	15	.....	Sonstiges Europa .....	43	.....
Finnland .....	23	.....	<b>Afrika</b>		
Frankreich .....	24	.....	Rep. Südafrika .....	50	.....
Griechenland .....	25	.....	Sonstiges Afrika .....	55	.....
Großbritannien/ Nordirland .....	26	.....	<b>Amerika</b>		
Irland, Republik .....	27	.....	Kanada .....	70	.....
Island .....	28	.....	USA .....	71	.....
Italien .....	29	.....	Mittelamerika/Karibik .....	72	.....
Kroatien .....	20	.....	Brasilien .....	73	.....
Lettland .....	16	.....	Sonst. Südamerika .....	74	.....
Litauen .....	17	.....	Sonst. Nordamerika 6 .....	76	.....
Luxemburg .....	30	.....	<b>Asien</b>		
Malta .....	18	.....	Arabische Golfstaaten 7 .....	60	.....
Niederlande .....	31	.....	China, Volksrepublik Hongkong .....	61	.....
Norwegen .....	32	.....	Indien .....	69	.....
Österreich .....	33	.....	Israel .....	62	.....
Polen .....	34	.....	Japan .....	63	.....
Portugal .....	35	.....	Südkorea .....	64	.....
Rumänien .....	48	.....	Taiwan .....	65	.....
Russland .....	36	.....	Sonstiges Asien .....	66	.....
Schweden .....	37	.....	<b>Australien, Ozeanien</b>		
Schweiz .....	5 38	.....	Australien .....	75	.....
Slowakische Republik .....	19	.....	Neuseeland, Ozeanien .....	79	.....
Slowenien .....	46	.....	<b>Ohne Angabe</b> .....	90	.....
Spanien .....	39	.....	<b>Insgesamt</b> .....	99	.....

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Beherbergungsstatistik wird als monatliche Erhebung bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismus-Organisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten“.

Mit den Ergebnissen der Beherbergungsstatistik werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sind die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Beherbergungsbetriebes auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 6 Absatz 3 des BeherbStatG besteht für Unternehmen deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebs-eröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat.

Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 6 Absatz 4 BeherbStatG. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Au-forderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen über-mittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.